

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00332 vom 30. April 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.00332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00332)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00332 du 30 avril 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00332 del 30 aprile 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23 bis 26 ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG). Der gewöhnliche Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG).

Nach Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz des Eltern, oder wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Zu beachten ist ferner die Bestimmung, wonach der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz begründen (Art. 26 ZGB).

Zur Konkretisierung des gesetzlichen Wohnsitzbegriffs gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB wird in der Praxis danach gefragt, wo jemand seinen Lebensmittelpunkt hat; dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen (BGE 125 III 102). Der subjektiv vorausgesetzten Absicht des dauernden Verbleibens kommt nur insoweit Bedeutung zu, als sie äusserlich erkennbar ist. Entscheidend ist, wo sich - unter Würdigung aller Umstände - der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbundes, Bern 2005, Rz 09.28 f.). Insbesondere schliesst die Absicht, einen Ort später wieder zu verlassen, eine Wohnsitzbegründung nicht aus (BGE 127 V 237 Erw. 2c S. 241).

2.2 Da die Beschwerdeführerin als Minderjährige einen abgeleiteten Wohnsitz hat, richtet sich ihr Wohnsitz in erster Linie nach demjenigen der Eltern, sollte dieser unterschiedlich sein, nach dem Wohnsitz des Elternteils, unter deren Obhut sie steht.

Vorab ist festzustellen, dass der Vater der Beschwerdeführerin offensichtlich seinen Lebensmittelpunkt seit Jahren in der I. hat und er sich auch behördlich nicht als Einwohner registriert liess. Daran ändert der Umstand, dass er in der Schweiz Ausstellungen zeigen und regelmässig auch hierhin Werke verkaufen soll, nichts; dies spielt allenfalls für den Erwerbort, nicht jedoch für die Bestimmung des Wohnsitzes eine Rolle. Bereits in den 90er-Jahren weilte er offensichtlich hauptsächlich in seinem Atelier in F., wie die diversen Gesuche der Mutter zu Händen der Beschwerdegegnerin (beispielsweise um Taxikosten; Urk. 9/12-14, Urk. 9/24 und Urk. 9/32) belegen. Die Familie soll bis zur versuchten Aufnahme in die C. monatweise in der I. und in Zürich gelebt haben (vgl. Urk. 9/62). Nachdem diese schulische Eingliederung offenbar - aus welchen Gründen auch immer - fehlgeschlagen hatte

(Austritt Ende August 1997, Urk. 9/69), ersuchte die Mutter vorerst um Wiederaufnahme der heilpädagogischen Förderung (Urk. 9/68-69, Verfügung vom 18. November 1997, Urk. 9/72). Die Förderberatungsstelle für Kinder teilte der Beschwerdegegnerin indes im Juli 1998 mit, dass die Eltern vorläufig in Italien "wohnten" (Urk. 9/82) und dort eine Einschulung versuchen würden (Urk. 9/87 und Urk. 9/84), weshalb keine Leistungen mehr beansprucht wurden. Anlässlich der amtlichen Revision der Pflegebeiträge für Minderjährige im Juni 2001 wurde am Wohnort in Zürich niemand angetroffen (Urk. 9/114-115), weshalb die ersten Abklärungen zum gesetzlichen Wohnsitz anliefen. Bereits damals versicherten die Eltern, dass die Beschwerdeführerin lediglich in den Schulferien in der Schweiz weile (Urk. 9/117). Entsprechend beschränkten sich die Leistungsgesuche (beispielsweise um Therapie nach Bobath) ausschliesslich auf die Sommermonate (vgl. Urk. 9/204), genauso wie die Termine beim behandelnden Arzt (Urk. 9/210 und Urk. 9/212-213). Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Mutter höchstens und ausschliesslich in den Schulferien in der Schweiz weilt. Der Bezug zu H. \_\_\_ beschränkt sich demnach ausschliesslich auf den Ferienaufenthalt. Ein weiterer, beruflicher oder familiärer Bezug zur Schweiz bzw. zu H. \_\_\_ fehlt, insbesondere für die Mutter. Der Erwerb einer Eigentumswohnung, verbunden mit den entsprechenden steuerlichen Folgen, begründet noch keinen Wohnsitz. Entgegen den Angaben in der Beschwerde werden in der Schweiz auch keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt (vgl. Urk. 9/241). Als Lebensmittelpunkt und Wohnsitz der Mutter und des Vaters ist daher eindeutig F. \_\_\_, Italien, anzusehen. Daran ändert nichts, dass die Wahl dieses Wohnortes allenfalls durch die als bestmöglich betrachtete schulische Eingliederung oder das gesundheitliche Wohl der Beschwerdeführerin wesentlich mitbestimmt war. Ebenso wenig schliesst die allenfalls beabsichtigte Rückkehr nach Abschluss der schulischen Ausbildung in die Schweiz eine Wohnsitznahme in Italien aus. Demzufolge hat die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz in F. \_\_\_.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dass der gewöhnliche Aufenthalt der Beschwerdeführerin ebenfalls F. \_\_\_ ist, erklärt sich angesichts der maximalen Verweildauer in der Schweiz von drei Monaten Schulferien im Sommer (Mitte Juni bis Mitte September) und maximal zwei Wochen über den Jahreswechsel und allenfalls eine Woche im Frühjahr ebenfalls. Eine effektive Aufenthaltsdauer in der Schweiz von fünf bis sechs Monaten - wie in der Beschwerde behauptet - ist unglaubhaft und widerspricht den vorliegenden Akten.

### E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Zu prüfen bleibt, ob die notwendige Versicherteneigenschaft aufgrund anderweitigem Bezug und Anknüpfungspunkt zur Schweiz erfüllt ist. In Frage kommen eine freiwillige oder obligatorische Weiterführung der Versicherung oder eine Erwerbstatigkeit in der Schweiz.

3.2 Ä Ä Ä Ä Der Vater der Beschwerdeführerin bezieht eine AHV-Rente und ist offenbar nach wie vor als freischaffender Künstler, das heisst als Selbständigerwerbender, tätig. Das Atelier befindet sich in F. \_\_\_; die Werke werden selbstredend grenzüberschreitend verkauft.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit sind die in Art. 1 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 lit. 1 und Abs. 4 AHVG statuierten Voraussetzungen zur Begründung bzw. Fortführung der obligatorischen oder fakultativen Versicherung jedenfalls nicht erfüllt. Eine freiwillige Versicherung

besteht nach unwidersprochen gebliebenen Abklärungen der Beschwerdegegnerin nicht (Urk. 9/239). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht in der Schweiz auch kein Erwerbort: Das Atelier (und damit der Hauptwerkort) sowie der Wohnsitz sind in F. \_\_\_; der Verkaufs- bzw. Bestimmungsort der Kunstwerke vermag daran nichts zu ändern. Das Erwerbortsprinzip beherrscht auch das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681, in Kraft getreten am 1. Juni 2002) und des auf dieser Grundlage (Art. 8 FZA) ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden Anhangs II, "Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit", sowie der in Art. 1 Abs. 1 dieses Anhangs verwiesenen und anwendbaren Verordnungen (EWG) des Rates, insbesondere der Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung [VO] 1408/71). Danach unterliegen Selbständigerwerbende den Rechtsvorschriften des Staates, in deren Gebiet sie ihre selbständige Tätigkeit ausüben, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (Art. 13 Abs. 2 lit. b der VO 1408/71). Ähbt die Person eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiete von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnt, und zwar auch dann, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausübt (Art. 14a Ziffer 2 der VO 1408/71). Auch hieraus ergibt sich keine Unterstellung des Vaters - und damit zum Vornherein auch nicht der nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in Italien - unter die sozialversicherungsrechtliche Ordnung der Schweiz.

3.3 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Hilflosenentschädigung nach Art. 42 IVG ungeachtet ihrer tatsächlichen Natur gemäss FZA nicht exportiert werden kann, weil sie gemäss Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz Nr. 2/2003 vom 15. Juli 2003 ins Protokoll zu Anhang IIa zur VO 1408/71 als sogenannt beitragsunabhängige Sonderleistung aufgenommen wurde, die gemäss Art. 10a der VO 1408/71 zum FZA ausschliesslich im Wohnmitgliedstaat ausbezahlt wird (vgl. hierzu ausführlich: BGE 132 V 423 = SVR 2006 IV Nr. 54 = Pra 96 [2007] Nr. 146).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ferner ist der Hinweis (Urk. 1 S. 4 unten), dass die Schweizerische Invalidenversicherung unter gewissen Voraussetzungen auch im Ausland durchgeführtete medizinische Massnahmen übernimmt bzw. vergütet (Art. 9 Abs. 1 IVG und Art. 23 bis Abs. 3 IVV), unbeachtlich, weil solche Sachleistungen hier nicht in Frage stehen. Strittig ist einzig die Aufhebung der grundsätzlich mit Verfügung vom 22. Oktober 1998 bis zum 30. Juni 2012 zugesprochenen medizinischen Massnahmen zur Behandlung des anerkannten Geburtsgebrechens an den darin bezeichneten Durchführungsstellen in der Schweiz (Urk. 9/91 und Urk. 9/113).

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach diesen Erwägungen liegen im hier zu beurteilenden Zeitpunkt (Erlass der angefochtenen Verfügung: 1. Februar 2007) die notwendigen versicherungsmässigen Voraussetzungen (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Versicherteneigenschaft) für die in Frage stehenden Leistungen nicht (mehr) vor. Zu präzisieren bleibt, ob der angefochtenen Aufhebungsverfügung die Rechtsbeständigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen und/oder der Rechtsgrundsatz von Treu und

Glauben entgegenstehen.

## E. 5

5.1 Nach Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhört, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

Ferner kann gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts die Verwaltung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückkommen, wenn sie zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52). Sie ist verpflichtet, darauf zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 110 V 178 Erw.2a, 292 Erw. 1 mit Hinweisen).

5.2 Seit Eintritt in die D. \_\_\_ im September 1998 hat sich an den tatsächlichen Verhältnissen (in Bezug auf die versicherungsmässigen Voraussetzungen) nichts geändert. Selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die Absicht des dauernden Verbleibens noch nicht klar bzw. erkennbar war und - abhängig vom weiteren Verlauf der schulischen Eingliederung - eine Wohnsitznahme sich erst später ergeben haben sollte, muss spätestens im Zeitpunkt, als sich die Verhältnisse in schulischer und betreuungsmässiger Hinsicht bewährt hatten und belassen werden sollten, von einer Wohnsitznahme in F. \_\_\_ ausgegangen werden. Dass nachfolgend eine anderweitige Lösung gesucht worden war, ist nicht dargelegt, gegenteils wird auch beschwerdeweise vorgebracht, dass diese Einschulung sich bestens bewährt habe und sich der Aufenthalt als positiv für die Gesundheit und die Betreuungsverhältnisse als optimal und kostengünstig erwiesen hätten. Die Verhältnisse hinsichtlich Aufenthalt und Betreuung waren der Beschwerdegegnerin spätestens im Jahre 2001, als explizit die Wohnsitzfrage aufgeworfen und schliesslich die Anspruchsvoraussetzungen bejaht wurden, bekannt gewesen. Wohl wurde mit Verfügung vom 19. August 2004 betreffend Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit inklusive Intensivpflegezuschlag laut (internen) Ausführungen des Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin die Leistungen nur unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben weitergewährt (vgl. Urk. 9/191). Dies kam in der Verfügung vom 19. August 2004 (Urk. 9/190) indes nicht zum Ausdruck. Jedenfalls haben sich die tatsächlichen Verhältnisse seither nicht verändert, eine Anpassung der rechtskräftig bis 30. Juni 2010 zugesprochenen Leistung Hilflosenentschädigung unter diesem Titel geht daher nicht an.

Was die Mietkostenübernahme für das Elektrobett betrifft, so wurden diese mit Verfügung vom 25. April 2000 zugesprochen (Urk. 9/106) und das Bett an die vormalige Adresse in Zürich (J. \_\_\_) geliefert (Urk. 9/105). Im April 2005 liess die Beschwerdeführerin um Verlängerung der Mietkostenübernahme ersuchen (Urk. 9/202), was mit Verfügung vom 19. Juli 2005 für die Dauer vom 1. Februar 2005 bis 31. Januar 2010 bewilligt wurde (Urk. 9/203). Auslieferungs- und Standort des Bettes ist nicht bekannt. Jedenfalls muss auch hier davon ausgegangen werden, dass spätestens im Zeitpunkt der letztmaligen Verfügung bereits F. \_\_\_, Italien, Wohnsitz war und die Aufenthalts- und Betreuungsverhältnisse der Beschwerdegegnerin bekannt waren,

weshalb eine Anpassung der Verfassung vom 19. Juli 2005 ausser Frage steht.

Die medizinischen Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens GgV Anhang Nr. 390 wurde letztmals am 22. Oktober 1998 für den zeitlichen Rahmen bis 30. Juni 2012 verfasst (Urk. 9/91). Unter den Durchführungsstellen figuriert unter anderem die C. der Stadt Zürich, deren Besuch die Beschwerdeführerin ja schon Ende August 1997 abgebrochen hatte. Mit Mitteilung vom 9. Januar 2001 wurden die Durchführungsstellen aktualisiert (Urk. 9/113). Der Beschwerdegegnerin waren andererseits der Aufenthalt und der Versuch einer Einschulung in Italien im September 1998 bekannt (vgl. Urk. 9/87 und Urk. 9/89). Eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der Verfassung vom 22. Oktober 1998 lässt sich daher auch hier nicht begründen.

Zu prüfen bleibt, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen gegeben sind.

5.3 Mit allen drei mit Anfechtungsgegenstand vom 1. Februar 2007 aufgehobenen, formell rechtskräftigen Verfassungen wurden grundsätzlich Dauerleistungen gewährleistet, weshalb die Wiedererwägungsvoraussetzung der erheblichen Bedeutung zum vornherein bejaht werden kann.

Die zweifellose Unrichtigkeit ist vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie er sich im Zeitpunkt des damaligen Verfassungserlasses darbot (Urteil des Bundesgerichts in Sachen C. vom 2. Juli 2007, 9C\_215/2007, Erw. 3.2 mit Hinweisen). Im Zeitpunkt der letzten materiellen Prüfung des Anspruches auf Hilflosenentschädigung (damals Pflegebeiträge) und (aufgrund des mit Inkrafttreten der 4. IV-Revision per Ende 2003 aufgehobenen Art. 4 IVV) als medizinische Massnahme gewährte Hauspflegebeiträge im August 2001 (vgl. Urk. 9/118) liess die Beschwerdegegnerin die Wohnsitzfrage letztlich offen. Eine interne Aktennotiz vom 7. Dezember 2001 hält fest, dass man hier in guten Treuen verschiedener Meinung sein könne, wo sich der Lebensmittelpunkt der Familie und damit ihr Wohnsitz befinde, weil es aber als die bessere Variante für die Versicherte zu erachten sei, werde der Wohnsitz weiterhin in der Schweiz angenommen, zumal der Anspruch auf Pflegebeiträge und Hauspflegebeiträge grundsätzlich auch im Ausland bestehe (Urk. 9/133). Mit dieser Begründung kam die Beschwerdegegnerin auf ihren vormaligen, negativen Vorbescheid vom 16. August 2001 betreffend Pflegebeitrag und Hauspflege (Urk. 9/118) zurück und gewährte die angebotenen Leistungen weiterhin (Urk. 9/132 und Urk. 9/145). Die generelle Begründung, dass der Anspruch auf Pflegebeiträge (und Hauspflegebeiträge) grundsätzlich auch "im Ausland" besteht, ist zweifellos unrichtig; dasselbe gilt für die faktische Anwendung des sozialversicherungsrechtlich unzulässigen Grundsatzes "in dubio pro assicurato" (im Zweifel zu Gunsten des Versicherten; BGE 129 V 472, Erw. 4.2.1 S. 477; ARV 1990 Nr. 12 S. 67 Erw. 1b; ZAK 1983 S. 259).

Als anlässlich der 4. IV-Revision die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosenentschädigung im August 2004 erneut überprüft wurden, hielt der Rechtsdienst der Beschwerdegegnerin fest, dass die Ermessensbetätigung bezüglich Annahme des Lebensmittelpunkts (in der Schweiz) nicht zweifellos unrichtig gewesen sei. Zudem stünde einer Aufhebung zum heutigen (August 2004) Zeitpunkt allenfalls auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen, weil die Beschwerdeführerin und ihre

Familie sich mittlerweile in der jetzigen Situation eingerichtet hätten (Urk. 9/191). Hieraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin bereits damals nicht (mehr) davon ausging, dass die Beschwerdeführerin nach September 1998 den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten hatte, sondern die Leistungen unter dem Titel Vertrauensschutz weitergewährte. Es ist demnach unbeachtlich, inwieweit im Zeitpunkt der letztmaligen, verfahrensweisen Gewährleistung der jeweiligen Leistungen (22. Oktober 1998 hinsichtlich medizinische Massnahmen, 19. August 2004 betreffend Hilflosenentschädigung mit Intensivpflegezuschlag und 19. Juli 2005 betreffend Mietkosten Elektrobett) die Gewährleistung der Leistung unter Annahme des Wohnsitzes in der Schweiz als zweifellos unrichtig zu betrachten wäre.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu prägen bleibt, ob die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben damals zweifellos unrichtig war und angesichts des Vertrauensschutzes nunmehr eine Aufhebung der Leistungen per Februar 2007 rechtens ist.

## E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Der Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV]) schützt den Bürger und die Bürgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet u.a., dass falsche Auskunft von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten (BGE 121 V 65 E. 2a S. 66; Urteil des Bundesgerichts in Sachen D. vom 4. Februar 2009, 9C\_695/2008, Erw. 3). Diese Grundsätze gelten um so mehr, wenn die Behörde nicht nur eine Auskunft erteilt, sondern Anordnungen (z.B. zur Auszahlung von Leistungen) getroffen hat; denn damit wird in der Regel eine noch viel eindeutiger Vertrauensbasis geschaffen als mit einer blossen Auskunft (ARV 1999 Nr. 40 S. 235 E. 3a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 29. März 2007, C 32/06, Erw. 5.2.3.1). Diese vertrauensbildende Funktion fällt auch formellen Verfahrenen zu (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen C. vom 14. Februar 2002, I 206/01, Erw. 2a, mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine Berufung auf Vertrauensschutz ist nur unter kumulativen Voraussetzungen möglich; insbesondere wird vorausgesetzt, dass der Bürger oder die Bürgerin im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft bzw. das behördliche Verhalten Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können (BGE 121 V 67 Erw. 2b).

6.2 Ä Ä Ä Ä Hierbei bleibt zu beachten, dass die unter diesem Grundsatz erlassene Verfügung vom 19. August 2004 betreffend Hilflosenentschädigung für Minderjährige für die Periode 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2010 (Urk. 9/190) die bisherige Verfügung vom 29. Mai 2002 betreffend altrechtlichem Pflegebeitrag aufhebt und die Leistungen betreffend Hilflosigkeit ausschliesslich unter dem Gesichtswinkel der im Zuge der 4. IV-Revision erfolgten Gesetzesänderungen festsetzt; auf die Frage des Wohnsitzes oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes wird in der Verfügungsbegründung nicht eingegangen. Für die Beschwerdeführerin bzw. ihre Vertreter war demnach nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die versicherungsmässige Voraussetzung des Wohnsitzes in der Schweiz als nicht mehr gegeben erachtete, von einer Wiedererwägung ex nunc et pro futuro aus anderen Gründen absah. Die erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wurde auf Juni

2008 (Vollendung 16. Altersjahr) angesetzt. Im Zeitpunkt des hier zu beurteilenden Anfechtungsgegenstandes (Februar 2007) besuchte die Beschwerdeführerin die Öffentliche Grundschule bereits im 8. Schuljahr (2. Klasse der E.\_\_\_\_) und hatte - gemäss ihren Angaben - die zugesicherte Möglichkeit, noch die 3. Klasse der E.\_\_\_\_ repetitiv zu besuchen, so dass ein Schulbesuch in F.\_\_\_\_ bis zum 16. Altersjahr vorgesehen war; für die Zeit nachher bestanden noch keine konkreten Pläne (vgl. Stellungnahme vom 11. Mai 2006, Urk. 9/223/2 Ziffer 5). Die wiedererwägungsweise erfolgte Aufhebung beschlug demnach noch höchstens zwei Schuljahre, nachdem die Beschwerdeführerin diese Öffentliche Schule bereits seit fast 8 Jahren besucht und sie sich nach unwidersprochen gebliebenen Vorbringen bewährt hatte. Angesichts dieser doch schon lang, nämlich seit September 1998, andauernden Aufenthalts- und Betreuungsverhältnisse wäre es der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten gewesen, aus Wohnsitzgründen die bewährte Bildungsinstitution für die restliche Schulzeit zu verlassen. In der Wohnsitznahme in F.\_\_\_\_ ab September 1998 zum Zwecke des Schulbesuchs ist daher eine jedenfalls im Zeitpunkt Februar 2007 nicht wieder rückgängig zu machende Disposition zu erblicken, die gegen die sofortige Aufhebung der leistungsgewährenden Verfügungen vom 22. Oktober 1998 (Urk. 9/91, Grundsatz medizinischer Massnahmen), vom 19. August 2004 (Urk. 9/190, Hilfenentscheidung und Intensivpflegezuschlag) sowie vom 19. Juli 2005 (Urk. 9/203, Mietkosten Elektrobett) spricht. Ob die (unbeschränkte) Anwendung des Grundsatzes Treu und Glauben bereits im Jahre 2004 (oder gar 2001) richtig war, braucht unter diesen Umständen nicht mehr geprüft zu werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Beachtung des Vertrauensschutzes ist demnach die angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2007 insoweit aufzuheben, als sie den Anspruch auf die genannten Leistungen per sofort verneint, und festzustellen, dass die genannten Verfügungen erst auf Ende der regulären Grundschule, der 3. Klasse der E.\_\_\_\_, in F.\_\_\_\_ aufzuheben sind, das heisst im Rahmen dieser Verfügungen bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin Anspruch auf die entsprechenden Leistungen besteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

## E. 7

7.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweisung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen.

7.2 Ä Ä Ä Ä Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Anwendung dieser Grundsätze und unter Beachtung, dass das Unterliegen hinsichtlich der versicherungsmässigen Voraussetzung zu keinem Mehraufwand führte, ist die Parteientscheidung ungekürzt auf Fr. 1'600.--

festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. Februar 2007 insoweit aufgehoben, als damit eine sofortige Leistungseinstellung verfügt wird, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin bis zum Abschluss der E., 3. Klasse, in F. (Italien), Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung im Umfang der Verfügungen vom 22. Oktober 1998 (medizinische Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens GgV Anhang Nr. 390), vom 19. August 2004 (Hilflosenentscheidung für Hilflosigkeit schweren Grades und Intensivpflegezuschlag) sowie vom 19. Juli 2005 (Mietkosten für Elektrobett) hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kurt Meier
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.